Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der Essich Milchagrar GbR, Bockenau zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern mit 600 oder mehr Rinderplätzen in der Gemarkung Bockenau

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des derzeit anhängigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG erfolgte standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen:

Das geplante Vorhaben soll innerhalb des Betriebsgeländes der Essich Milchagrar GbR verwirklicht werden.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung wurde in der ersten Stufe festgestellt, dass in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG das Schutzkriterium Ziffer 2.3.4 „Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes" von dem geplanten Vorhaben tangiert wird.

In der zweiten Stufe wurden unter Berücksichtigung der Prüfkriterien der Anlage 3 zum UVPG die Auswirkungen des vorliegenden Vorhabens auf das vorgenannt tangierte Schutzkriterium konkret überprüft und festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzkriterium zu erwarten sein werden.

Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der o. g. Dienststelle, beim Amt Bauen und Umwelt (Dienstgebäude Salinenstr. 56, 1. OG, Zimmer 105) zugänglich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bad Kreuznach, 26.06.2019

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bettina Dickes
Landrätin